

Geschäftsordnung der Stugenkonferenz der Universität Bremen

Beschlossen am

13. April 2011

redaktionelle überarbeitete Version vom 4. Januar 2012

Wenn im folgenden Text die männliche Form erwähnt wird, ist stets auch die weibliche mit gemeint.

§ 1 Anwendungsbereich

- (a) Diese Geschäftsordnung gilt für die Stugenkonferenz (StuKo) der Universität Bremen

§ 2 Einberufung und Einladung

- (a) In der Regel trifft sich die StuKo einmal im Monat in der Vorlesungszeit. Sondersitzungen können von jedem StugA oder durch den AStA einberufen werden.
- (b) Die Einladung zu Sitzungen erfolgt bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin nach 4b.
- (c) Einladungen zu Sondersitzungen außerhalb der Vorlesungszeit erfolgen mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin auf gleichem Wege.
- (d) Die Einladung zu regulären Sitzungen liegt in der Verantwortung des Protokollführer der letzten Sitzung.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (a) Die StuKo ist Beschlussfähig wenn folgende Punkte erfüllt sind:
 - i. Die Sitzung wurde ordnungsgemäß einberufen und die Einladung ist fristgerecht ergangen.
 - ii. Mindestens 5 Stugen aus 3 Fachbereichen sind anwesend.
- (b) Die StuKo ist beschlussfähig, solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.

§ 4 Öffentlichkeit

- (a) Sitzungen der StuKo sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit schutzwürdige persönliche Belange betroffen sind.
- (b) Anerkanntes Bekanntgabemedium der Stugenkonferenz außerhalb der Sitzungen ist der Stugenverteiler. Nähere Angabe zu diesem sind auf der Internetseite der Stugenkonferenz zu finden.

§ 5 Stimm- und Antragsrecht

- (a) Stimmberechtigt ist jeder StugA mit jeweils einer Stimme. Bei Uneinigkeit unter den Vertretern eines StugA wird die Stimme dieses StugAs als Enthaltung gewertet.
- (b) Antragsberechtigt sind alle anwesenden Vertreter der Stugen und des AStAs.

§ 6 Durchführung der Sitzungen

- (a) Vor Beginn der Sitzung wird ein Protokollführer und eine Sitzungsleiter bestimmt.
- (b) Der Sitzungsleiter eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (c) Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung aufgestellt. Tagesordnungspunkte können von allen Anwesenden eingebracht werden.

- (d) Zum Verlauf der Sitzung und zum Verfahren können die Antragsberechtigten Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Der Antragsteller erhält hierfür das Wort außerhalb der Redeliste. Insbesondere können zu folgenden Gegenständen Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden:
 - i. Unterbrechung der Sitzung
 - ii. Schluss der Redeliste
 - iii. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - iv. Schluss der Debatte und/oder Vertagung einer Abstimmung oder eines Tagesordnungspunktes
 - v. Verweisung eines Anwesenden, welcher den ordnungsgemäßen Verlauf stört, aus der Sitzung. (Dieser Antrag erfordert eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit.)
- (e) Hiervon unberührt sind die Bestimmungen über:
 - i. den Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - ii. den Antrag auf geheime Abstimmung
 - iii. Einwände gegen die Ordnungsmäßigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl
- (f) über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Hierfür ist der Protokollführer verantwortlich. Das Protokoll enthält Angaben zu Zeit, Ort und Beschlussfähigkeit der Sitzung sowie über Beschlüsse, es darf darüber hinaus weitere Angaben enthalten.
 - i. Das Protokoll ist genehmigt, wenn es es nach 4b öffentlich gemacht worden ist und binnen einer Woche kein StugA der Genehmigung widersprochen hat. Nach erfolgtem Widerspruch entscheidet die StuKO über die Genehmigung des Protokolls in der nächsten Sitzung.
 - ii. Abstimmungen gelten als rechtskräftig wenn binnen einer Woche nach versenden des Protokolls kein StugA dieser widersprochen hat.

§ 7 Anträge und Abstimmungen

- (a) Soweit nicht anders geregelt, werden Abstimmungen mit einfacher Mehrheit gewonnen.
- (b) Anträge sind schriftlich zu stellen und bis auf begründete Ausnahmen bis einer Woche vor der Sitzung nach 4b öffentlich bekannt zu geben.
- (c) Ist kein Vertreter eins Antragsstellenden StugA's anwesend so wird, außer in begründeten Ausnahmefällen, die Diskussion und Abstimmung über den Antrag abgelehnt.
- (d) Abstimmungen erfolgen in der Regel nicht geheim.
- (e) Vor einer Abstimmung können von allen Antragsberechtigten folgende Anträge an den Sitzungsleiter herangetragen werden, denen dieser sofort stattgeben muss.
 - i. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - ii. Antrag auf geheime Abstimmung
- (f) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (g) Der Protokollführer stellt fest, welche Anträge angenommen sind.
- (h) Einwände gegen die Ordnungsmäßigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl können bis zur Rechtskräftig des Protokolls geltend gemacht werden. Gegebenenfalls ist dann eine Abstimmung oder Wahl sofort zu wiederholen. Einwände wegen der Nichtbeachtung von Formvorschriften bei der Durchführung oder Vorbereitung einer Sitzung können nur dann geltend gemacht werden, wenn zu erwarten ist, dass ihre Einhaltung zu einer anderen Entscheidung geführt hätte.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (a) Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung werden in der StuKo mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stugen beschlossen. Diese müssen mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin nach 4b bekanntgegeben werden.
- (b) Änderungen an dieser Geschäftsordnung werden frühestens auf der Sitzung welche auf die beschließende Sitzung folgt, wirksam.